

den die mit gut sind, Auslagen, die
den Betrag eines Monats übersteigen,
specifiziert angezeigter sind.

Ausserordentlichen Ausgaben unter
a, b, c, d werden angenommen.
39) Auch die Ausgaben des
und des Landesverwalters können werden
bewilligt.

40) Es wird mit Rücksicht auf
die Ausgaben in § 29 des
Verwaltungsprotokolls des ^{26.} Jahres
Jahresrechnung vom April 1900 betreffend
die Verwaltung des Königs und Kaiser
Vogel, welche zur Zeit im Besitz der
jenseitigen Provinzialverwaltung ist, sowie
zu Dresden usw., dass dieser in der
Abteilung des Protokolls der Monumenta
Gesellschaft historische wissenschaftliche
Zusammenfassung wird in der
bezugnehmend auf die Herren Mühlbacher,
Dresden, Tausch, genannt, welche die
Verhandlungen für die Publikation
übernehmen und die Ausgaben
dafür bestreiten soll.

41) Dem Kapellan Friedrich werden
50 M., dem Kantor Heinrich 20 M. für